

Antrag des Regierungsrates vom 21. September 2022

5865

Steuergesetz (StG)

(Änderung vom; Elektronische Verfahren und weitere Anpassungen an das Bundesrecht)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 21. September 2022,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

II. Wirtschaftliche
Zugehörigkeit

lit. a–f unverändert.

g. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

§ 20. Abs. 1–8 unverändert.

⁹ Abs. 4 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. OR geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

4. Bewegliches
Vermögen
a. Allgemein

§ 24. Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

lit. a–m unverändert.

n. Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

II. Steuerfreie
Einkünfte

§ 27. Abs. 1 unverändert.

² Dazu gehören insbesondere:

lit. a–f unverändert.

g. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

3. Selbstständige
Erwerbs-
tätigkeit
a. Allgemeines

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,
- b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten,
- c. Bussen und Geldstrafen,
- d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, sind sie abziehbar, wenn

- a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder
- b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

f. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

§ 65. ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern,
- lit. b–f unverändert.
- g. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,
- b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten,
- c. Bussen,
- d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, sind sie abziehbar, wenn

- a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder
- b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 72. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach den Art. 11 Abs. 4 oder 30 b Abs. 6 oder 7 Bst. b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.

2. Beteiligungsabzug
a. Grundsatz

§ 84. Abs. 1 unverändert.

² Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

II. Bemessung des Reingewinns

§ 85. Abs. 1 unverändert.

² Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

III. Bemessung des Eigenkapitals

§ 109 c. ¹ Die Finanzdirektion kann den Steuerpflichtigen und weiteren Verfahrensbeteiligten die elektronische Einreichung der Steuererklärung und anderer Eingaben ermöglichen. In diesem Fall ersetzt eine elektronische Bestätigung der Angaben die Unterzeichnung.

² Den Steuerpflichtigen und weiteren Verfahrensbeteiligten können Dokumente mit deren Einverständnis elektronisch zugestellt werden.

³ Die Finanzdirektion kann Vorschriften über elektronische Verfahren, Datenhaltung, Datenbearbeitung und Datenaustausch erlassen, namentlich in Bezug auf:

- a. die elektronische Einreichung der Steuerklärung und anderer Eingaben durch die Steuerpflichtigen und weitere Verfahrensbeteiligte, einschliesslich der dabei zu verwendenden Applikationen,
- b. die elektronische Zustellung von Dokumenten an die Steuerpflichtigen und weitere Verfahrensbeteiligte, einschliesslich der dabei zu verwendenden Applikationen,

3. Kantonale Vorschriften
a. Elektronische Verfahren und Datenaustausch

- c. die Datenhaltung, die Datenbearbeitung und den Datenaustausch zwischen dem kantonalen Steueramt und den Gemeindesteuerämtern, einschliesslich der auszutauschenden Daten, der Schnittstellen, die von den Gemeindesteuerämtern für die Entgegennahme von Daten des kantonalen Steueramtes bereitzustellen sind, und der Schnittstellen, die von den Gemeindesteuerämtern bei der Lieferung von Daten an das kantonale Steueramt zu beachten sind,
- d. die Datenhaltung und die Datenbearbeitung im Auftrag des kantonalen Steueramtes oder der Gemeindesteuerämter durch Dritte.

⁴ Der Kanton kann den Gemeindesteuerämtern Applikationen zum Vollzug des Steuergesetzes zur Verfügung stellen, und die Finanzdirektion kann deren gemeinsame Verwendung durch das kantonale Steueramt und die Gemeindesteuerämter vorschreiben. Bei der Planung und Beschaffung solcher Applikationen berücksichtigt der Kanton die Interessen und Bedürfnisse der Gemeindesteuerämter.

⁵ Der Datenaustausch zwischen den Steuerbehörden kann in einem automatisierten Abrufverfahren oder im Rahmen einer vom kantonalen Steueramt und von den Gemeindesteuerämtern gemeinsam verwendeten Applikation erfolgen. Die Einwohnerdaten können entweder aus den kommunalen Einwohnerregistern oder aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform bezogen und für die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Steuerämter des Kantons und der Gemeinden verwendet werden.

Abs. 2 wird zu Abs. 6.

⁷ Die Finanzdirektion kann Vorschriften zur direkten elektronischen Übermittlung der Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an das kantonale Steueramt erlassen.

§ 133. ¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe, persönliche Mitteilung oder Zustellung des amtlichen Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Auch Steuerpflichtige, die weder eine persönliche Mitteilung noch ein Formular erhalten haben, müssen die Steuererklärung einreichen.

² Die steuerpflichtige Person muss das amtliche Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften zur elektronischen Einreichung gemäss § 109 c Abs. 1 und 3.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Bericht

1. Gegenstand der Gesetzesvorlage

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage soll das kantonale Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) an verschiedene Änderungen des Bundesrechts angepasst werden. Wird das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der Staats- und Gemeindesteuern (StHG, SR 642.14) geändert, sind die kantonalen Steuergesetze anzupassen. Seit der letzten Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesrecht sind durch verschiedene Bundesgesetze Änderungen des StHG vorgenommen worden. Diese Änderungen sind in das Steuergesetz zu übernehmen. So enthalten das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018 (BBI 2018 7897) und die Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Banken und die Sparkassen (Bankengesetz, SR 952.0; Insolvenz und Einlagensicherung; BBI 2021 3001; nachfolgend Ziff. 2), das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 (BBI 2020 5679; nachfolgend Ziff. 3) und das neue Aktienrecht (Änderungen im Obligationenrecht [OR, SR 220]; nachfolgend Ziff. 4) zwingend umsetzbare Bestimmungen. Zudem ist die im Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG; BBI 2020 5519) vorgesehene steuerliche Norm umzusetzen (nachfolgend Ziff. 5). Weiter ist das Steuergesetz an die Änderung des StHG vom 17. März 2017 (AS 2017 3097) betreffend Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes anzupassen (nachfolgend Ziff. 6). Schliesslich sind die Vorgaben des Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 18. Juni 2021 (BBI 2021 1499) in das kantonale Recht zu übernehmen (nachfolgend Ziff. 7).

2. Anpassung des Steuergesetzes an die Vorgaben des Bundesrechts zur Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken

2.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2019 ist das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken in Kraft getreten (BBI 2018 7897). Es enthält eine Ergänzung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) sowie des Steuerharmonisierungsgesetzes und geht auf das Too-big-to-fail-Regime zurück. Die-

ses zwingt systemrelevante Banken, genügend Eigenmittel zu halten, um im Krisenfall nicht von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern gerettet werden zu müssen. Dazu kann es erforderlich sein, dass diese Banken sogenannte Too-big-to-fail-Instrumente (TBTF-Instrumente, wozu Contingent Convertibles, Write-off-Bonds und Bail-in-Bonds gehören) zur Stärkung der Eigenmittelbasis oder zur Schaffung von zusätzlich verlustabsorbierenden Mitteln emittieren. Dies muss nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften bei der Konzernobergesellschaft erfolgen. Die Konzernobergesellschaft gibt jedoch die Mittel regelmässig konzernintern an eine operative Tochtergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft weiter. Für die Konzernobergesellschaft resultiert aus diesem Vorgang potenziell eine höhere Gewinnsteuerbelastung. Damit wird der Eigenmittelaufbau erschwert. Dies widerspricht den Zielsetzungen der Too-big-to-fail-Gesetzgebung.

Mit der per 1. Januar 2019 erfolgten Aufnahme von Art. 70 Abs. 6 DBG und Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG wird eine steuerliche Mehrbelastung aufgrund der Ausgabe von TBTF-Instrumenten verhindert, indem die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei der Konzernobergesellschaft systemrelevanter Banken punktuell angepasst wird. Erstens sind die auf die TBTF-Instrumente entfallenden Zinsaufwendungen nicht mehr Teil des Finanzierungsaufwands, der den Beteiligungsabzug kürzt, und zweitens werden die weitergegebenen Mittel aus den TBTF-Instrumenten in der Bilanz der Konzernobergesellschaft ausgeklammert, weil sie den Beteiligungsabzug grundsätzlich erhöhen (für weiterführende Informationen siehe die Botschaft des Bundesrates, BBl 2018 1263 ff.).

Durch die Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bankengesetzes wurden Art. 70 Abs. 6 DBG und Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG erneut geändert. Es handelt sich dabei aber bloss um redaktionelle Anpassungen (BBl 2020 6414). Diese Änderungen werden voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Diese geänderten Vorgaben des Bundesrechts sind in das kantonale Steuergesetz zu übernehmen (Art. 72 StHG). Ein Freiraum besteht bei der Umsetzung nicht.

2.2 Zur Änderung von § 72 StG

§ 72 StG ist um einen neuen Absatz zu ergänzen. Diese Bestimmung regelt die Ausklammerung von TBTF-Instrumenten bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs. Der neue § 72 Abs. 4 StG gilt auch für Kapitalgewinne auf Beteiligungen, Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten und Buchgewinne auf Beteiligungen infolge Aufwertung gemäss Art. 670 OR. Diese Vorgänge berechtigen grundsätzlich ebenfalls zum Beteiligungsabzug; sie gehören gemäss § 72a StG zum Ertrag aus

Beteiligungen, womit für die Berechnung der Ermässigung § 72 StG Anwendung findet.

3. Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

3.1 Ausgangslage

In der jüngeren Vergangenheit haben ausländische Staaten gegenüber schweizerischen Banken und anderen Unternehmungen wegen Verstössen gegen finanzmarkt- oder steuerrechtliche Sorgfaltspflichten oder gegen die Kartellgesetzgebung zum Teil sehr hohe Bussen oder Geldstrafen verhängt. Regelmässig stellte sich die Frage nach der steuerlichen Behandlung dieser finanziellen Sanktionen. Bisher fehlte eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen wird diese Gesetzeslücke geschlossen. Dieses ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten (BBl 2018 7897). Es umfasst Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes. Die neuen Bestimmungen finden sich in den Art. 27 und 59 DBG sowie in den Art. 10 und 25 StHG.

Gemäss der neuen Regelung qualifizieren gewinnabschöpfende Sanktionen und finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben, als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Demgegenüber stellen Bussen – inländischer oder ausländischer Behörden – sowie finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Davon wird bei ausländischen Bussen und Verwaltungssanktionen eine Ausnahme vorgesehen. Solche Sanktionen sind gleichwohl abzugsfähig, sofern sie gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Bei der Anpassung an diese Vorgaben des Bundesrechts haben die Kantone keinen Spielraum.

3.2 Zu den Änderungen des Steuergesetzes

Der vorgeschlagene Wortlaut von §§ 27 und 65 übernimmt den Wortlaut von Art. 10 und 25 StHG, der auch mit dem neuen Wortlaut von Art. 27 und 59 DBG übereinstimmt.

Der exemplarischen Aufzählung geschäfts- oder berufsmässig begründeter Kosten werden bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in § 27 Abs. 2 lit. g und bei juristischen Personen in § 65 Abs. 1 lit. g die gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafzweck hinzugefügt. Diese sind bereits im geltenden Recht steuerlich abziehbar. Die Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafzweck wird damit begründet, dass auch der Ertrag aus einer Geschäftstätigkeit, die in Verletzung einer Rechtsvorschrift erfolgt, entsprechend dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Gewinn besteuert wird.

§ 27 Abs. 3 bzw. § 65 Abs. 2 halten fest, welche Ausgaben nicht abziehbar sind. Es sind dies a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts, b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten, c. Bussen und Geldstrafen und d. finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben. Diese Änderung der Bestimmung in lit. a führt dazu, dass nicht nur Bestechungsgelder an schweizerische oder fremde Amtsträger steuerlich nicht abziehbar sind, sondern auch an Private bezahlte Bestechungsgelder. Die bisherige Formulierung «an schweizerische oder fremde Amtsträger» fällt somit weg. Ferner sind gemäss lit. b Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten vom geschäftsmässig begründeten Aufwand ausgeschlossen. Sind Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig, sind Aufwendungen, die das sanktionierte Delikt ermöglicht haben oder als Gegenleistung für dessen Begehung entrichtet wurden, konsequenterweise ebenfalls nicht zum Abzug zuzulassen.

Gemäss § 27 Abs. 4 bzw. § 65 Abs. 3 sind ausländische Bussen und Verwaltungsanktionen mit Strafcharakter dennoch abzugsfähig, sofern die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

4. Anpassung des Steuergesetzes an die im OR (neues Aktienrecht) vorgesehenen steuerlichen Normen

4.1 Ausgangslage

Die Änderung des OR vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht; BBl 2020 5573) sieht eine Flexibilisierung von Kapitaländerungen von Kapitalgesellschaften in Form eines sogenannten Kapitalbands gemäss Art. 653s ff. OR vor. Der Verwaltungsrat kann statutarisch ermächtigt werden, das

Aktienkapital um bis zu 50% zu erhöhen oder herabzusetzen. Diese handelsrechtliche Möglichkeit hat Auswirkungen auf die Besteuerung des Vermögensertrags. Daher wurden DBG und StHG dahingehend angepasst, dass Kapitaleinlagen im Rahmen eines Kapitalbands nur dann als steuerfreie Kapitaleinlagereserven gelten, wenn sie die Rückzahlung von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Weiter muss künftig (vgl. Art. 621 OR in der geänderten Fassung) das Aktienkapital nicht mehr ausschliesslich auf Franken lauten. Es ist neu ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung zulässig. Das Aktienkapital in ausländischer Währung ermöglicht es den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, sämtliche kapitalbezogenen Aspekte – z.B. die Bildung der Reserven, die Ausschüttung von Dividenden und die Beurteilung der drohenden Überschuldung – in der gewählten ausländischen Währung festzulegen. Dies führt zwar zur Kohärenz zwischen dem Aktienrecht und dem Rechnungslegungsrecht. Da die Steuern aber weiterhin in Franken erhoben werden, sind der Reingewinn und das Kapital für die Besteuerung in Franken umzurechnen.

4.2 Zu den Änderungen des Steuergesetzes

Zu § 20 Abs. 9

Die Anpassung in § 20 Abs. 9 StG entspricht Art. 20 Abs. 8 DBG und Art. 7b Abs. 6 StHG. Gemäss Art. 20 Abs. 3 DBG bzw. Art. 7b Abs. 1 StHG wird die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. OR geleistet werden, gilt dies nur so weit, wie sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen. Die Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) hält dazu fest (BBl 2017 399, 647):

«Mit Artikel 20 Absatz 4 E DBG soll verhindert werden, dass Publikumsgesellschaften das Kapitalband dazu nutzen könnten, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie keine steuerbaren Dividenden mehr ausrichten. Bei jedem Rückkauf von Aktien über die vorangehend erwähnte zweite Handelslinie während der Dauer des Kapitalbands treten die Steuerfolgen der direkten Teilliquidation nicht ein, da in der Praxis der Rückkauf über die zweite Handelslinie nur durch Personen erfolgt, für die das Buchwertprinzip gilt. Bei jeder Kapitalerhöhung werden aber, da die einbe-

zahlten Kapitalreserven von den Aktionärinnen und Aktionären stammen, steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen gebildet. Wie das nachfolgende Beispiel zeigt, könnten Publikumsgesellschaften durch das Zusammenspiel der zweiten Handelslinie und dem neu möglichen Kapitalband auf einfachste Weise steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen schaffen. Um dies einzuschränken, sieht der neue Artikel 20 Absatz 4 E DBG vor, die Kapitalerhöhungen und die Kapitalherabsetzungen während der Dauer des Kapitalbands zu verrechnen. Es erfolgt mithin eine Nettobetrachtung. Nur soweit die Kapitalerhöhungen die Kapitalrückzahlungen während dem Kapitalband übersteigen, qualifizieren diese als Reserve aus Kapitaleinlagen. Die Nettogrösse kann, sobald das Kapitalband beendet ist, dazu verwendet werden, steuerfrei Reserven aus Kapitaleinlagen an die Aktionärinnen und Aktionäre zurückzuzahlen oder steuerbare Dividenden durch steuerfreie Kapitalrückzahlungen zu substituieren.»

Zu §§ 84 Abs. 1^{bis} und 85 Abs. 1^{bis}

Der zweite Revisionspunkt betrifft den Umstand, dass das Aktienkapital neu nicht mehr zwingend auf Franken lauten muss (vgl. Art. 621 OR in der geänderten Fassung). Die Erhebung der Gewinnsteuer erfolgt jedoch weiterhin in Franken. Deshalb sehen §§ 84 Abs. 2 und 85 Abs. 2 eine Umrechnung des steuerbaren Reingewinns und des steuerbaren Eigenkapitals in Franken vor, wenn der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet. Der Ausdruck «Geschäftsabschluss» bezieht sich auf § 83 Abs. 3 StG, wonach in jedem Kalenderjahr – ausgenommen im Gründungsjahr – ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen ist.

Massgebend für die Umrechnung des Reingewinns ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode. Damit wird berücksichtigt, dass der Gewinn während eines Zeitraums, d.h. während der Steuerperiode, erwirtschaftet wird. Bei unterjähriger Steuerpflicht gilt der durchschnittliche Kurs der Dauer der unterjährigen Steuerperiode. Dauert die Steuerpflicht beispielsweise neun Monate, ist der durchschnittliche Währungskurs dieser neun Monate massgebend. Für die Bewertung des Vermögens gilt handels- und steuerrechtlich das Stichtagsprinzip. Dementsprechend ist gemäss § 85 Abs. 2 für die Umrechnung des Eigenkapitals der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode heranzuziehen. Dies gilt auch bei unterjähriger Steuerpflicht.

5. Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

5.1 Ausgangslage

Mit dem ÜLG wird die soziale Absicherung älterer Ausgesteuerter verbessert (Art. 2 ÜLG). Dazu können Überbrückungsleistungen ausgerichtet werden. Die entsprechenden Einkünfte werden aus sozialpolitischen Gründen als steuerfrei qualifiziert (Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG).

5.2 Zur Änderung des Steuergesetzes

Die Vorgabe von Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG ist im kantonalen Recht umzusetzen. Entsprechend sieht der neue § 24 lit. n StG vor, dass Einkünfte aufgrund des ÜLG nicht der Einkommenssteuer unterworfen sind.

6. Anpassung des Steuergesetzes an das Landesversorgungsgesetz

6.1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 (Landesversorgungsgesetz, AS 2017 3097), das am 1. Juni 2017 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass Seeleute mit Wohnsitz im Ausland, die an Bord von Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge arbeiten, nicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in der Schweiz steuerpflichtig sind. Diese gesetzliche Regelung entspricht der bisherigen langjährigen Praxis und geht auf zwei überwiesene Motionen aus dem Jahr 1994 zurück (ausführlicher dazu: Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes, BBl 2014 7119 ff., insbesondere 7171). Obwohl diese Anpassung von geringer praktischer Bedeutung ist, ist sie auch im kantonalen Steuergesetz vorzunehmen.

6.2 Zur beantragten Änderung des Steuergesetzes

Die Änderung betrifft § 4 Abs. 2 lit. g StG. Die Bestimmung in § 4 Abs. 2 lit. g StG begründet die Steuerpflicht von Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die im internationalen Verkehr für Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton tätig sind. Aufgrund der ergänzten Regelung bleiben Seeleute von der Besteuerung für ihre Arbeit auf Schweizer Hochseeschiffen ausgenommen.

7. Anpassungen des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die elektronischen Verfahren im Steuerbereich

Mit der Änderung von § 109c sollen die Vorgaben des Bundesgesetzes über die elektronischen Verfahren im Steuerbereich in das kantonale Recht umgesetzt werden. Das Bundesgesetz gibt den Kantonen vor, dass die Steuererklärung und andere Eingaben auch elektronisch eingereicht werden können. Weiter gibt das Bundesrecht vor, dass den Steuerpflichtigen Dokumente wie Einschätzungsentscheide und Steuerrechnungen mit deren Einverständnis elektronisch zugestellt werden. Die für die Kantone relevanten Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes werden am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die Bundesbestimmungen haben blossen Programmcharakter und sind nicht direkt anwendbar. Es obliegt den Kantonen, zu bestimmen, wie sie diese Vorgaben umsetzen und ab wann sie entsprechende elektronische Verfahren anbieten. Die Vorgaben des Bundesrechts sollen in § 109c Abs. 1 und 2 sowie in § 133 aufgenommen werden.

Der Kanton Zürich erfüllt die Bundesvorgaben in Bezug auf die Steuererklärung natürlicher Personen schon heute. Die Steuererklärung kann seit der Steuerperiode 2011 (Pilotgemeinden Dietikon, Embrach, Langnau am Albis, Uster, Wädenswil, Winterthur und Zürich) bzw. 2012 (übrige Gemeinden) elektronisch eingereicht werden. Seit der Steuerperiode 2020 erfolgt die Einreichung vollständig elektronisch. Entsprechend der Vorgaben des Bundesrechts ersetzt dabei eine elektronische Bestätigung der Steuerpflichtigen die handschriftliche Unterzeichnung. Die Beilagen werden ebenfalls elektronisch eingereicht. Einzelne Gemeinden bieten zudem bereits heute die elektronische Zustellung der Staats- und Gemeindesteuerrechnungen an. Noch nicht möglich ist die elektronische Einreichung von Steuererklärungen juristischer Personen.

Im Rahmen der allgemeinen Weiterentwicklung des Steuerwesens im Kanton Zürich sowie unter Berücksichtigung der Strategie Digitale Verwaltung 2018–2023 und der Leitsätze «gemeinsam digital unterwegs» (RRB Nr. 1362/2021) soll die rein elektronische Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen und Gemeindesteuerämtern und kantonalem Steueramt weiter ausgebaut werden. Das laufende Projekt «Zürikonto» der Staatskanzlei sieht vor, dass kantonale Leistungen künftig über ein Benutzerkonto durchgängig digital abgewickelt werden können. Dazu bildet das «Zürikonto» einen zentralen Einstiegspunkt auf der Transaktionsplattform ZHservices, der sich unter Einbezug der Resultate des Projekts «Front-Office» an den Erwartungen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer orientiert. Dabei ist denkbar, dass alle relevanten Deklarations-, Veranlagungs- und Bezugsdaten über das Zürikonto elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Auch kann eine solche Platt-

form die elektronische Einreichung von weiteren Eingaben wie z.B. Einsprachen ermöglichen.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 13. Juli 2022 dem Kantonsrat einen Antrag zu einer Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) unterbreitet (Vorlage 5853). Mit dieser Gesetzesänderung sollen allgemeine rechtliche Grundlagen für einen rechtsverbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Verkehr mit den Verwaltungsbehörden im Kanton Zürich geschaffen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die spezialrechtlichen Bestimmungen des Steuergesetzes zum elektronischen Verfahren den allgemeinen Bestimmungen des VRG vorgehen.

In Abs. 3 von § 109c sollen die bisher in § 109c Abs. 1 und 3 enthaltenen Delegationsnormen zusammengefasst und an die neuen Vorgaben des Bundesrechts angepasst werden. Wie schon bisher soll die Finanzdirektion Vorschriften zu den elektronischen Verfahren und dem elektronischen Datenaustausch zwischen den Gemeindesteuerämtern und dem kantonalen Steueramt, zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden und zwischen den Schuldnerinnen und Schuldnern der steuerbaren Leistung und den Steuerbehörden erlassen können. § 109c Abs. 3 enthält dazu eine nicht abschliessende Aufzählung.

Gemäss dem neuen § 109c Abs. 3 lit. a soll die Finanzdirektion Vorschriften zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung und von weiteren Eingaben erlassen können. Diese Befugnis ergibt sich heute aus § 109c Abs. 3. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Finanzdirektion die Verordnung über die elektronische Einreichung der Steuererklärung (LS 631.121) und die Verordnung über die elektronische Einreichung von Quellensteuerdaten (LS 631.43) erlassen. Bereits heute stellt der Kanton namentlich einheitliche Online-Plattformen für die vollständig papierlose Einreichung der Steuererklärung und für die Abrechnung der Quellensteuer durch die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung zur Verfügung.

Gemäss dem neuen § 109c Abs. 3 lit. b kann die Finanzdirektion zudem Vorschriften über die elektronische Zustellung von Dokumenten an die Steuerpflichtigen und die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung erlassen. Auch diese Befugnis ergibt sich heute aus § 109c Abs. 3. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Finanzdirektion die Verordnung über die elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen (LS 631.122) erlassen.

Der neue § 109c Abs. 3 lit. c nimmt den Inhalt des heutigen § 109c Abs. 1 auf. Gemäss dieser Bestimmung kann die Finanzdirektion Vorschriften zu den zwischen dem kantonalen und den kommunalen Steuerregistern auszutauschenden Daten und zu den dabei zu verwendenden Schnittstellen erlassen.

In der neuen lit. d wird vorgesehen, dass die Finanzdirektion auch Vorschriften zur Bearbeitung von Daten durch Dritte im Auftrag der Steuerbehörden erlassen kann.

Gemäss dem neuen Abs. 4 soll der Kanton den Gemeindesteuerämtern auch IT-Applikationen zum Vollzug des Steuergesetzes zur Verfügung stellen können und deren gemeinsame Verwendung durch kantonales Steueramt und Gemeindesteuerämter vorschreiben können. Damit soll die Finanzdirektion die Möglichkeit haben, zwecks Erreichung der Digitalisierungsziele des Kantons und zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesrechts zu den elektronischen Verfahren die Verwendung bestimmter IT-Applikationen auch für die Datenhaltung und den Datenaustausch zwischen den Gemeindesteuerämtern und dem kantonalen Steueramt vorzugeben. Dies umfasst auch Systeme, die voll- oder teilautomatisierte Abwicklungen erlauben. Mit der zunehmenden Digitalisierung des Steuerverfahrens und den diesbezüglich zunehmenden technischen Komplexitäten kann sich die Verwendung einheitlicher IT-Applikationen durch Kanton, Gemeinden und Steuerpflichtige als unerlässlich erweisen. Einzelne IT-Applikationen verwenden Gemeindesteuerämter und kantonales Steueramt schon heute gemeinsam. So erfolgt insbesondere die elektronische Archivierung der Steuereinstellungen sämtlicher Steuerpflichtiger auf einem einzigen System (ARTS). Hingegen verursacht der heutige Datenaustausch zwischen Gemeindesteuerregistern (Gemeindeapplikationen) und kantonalem Steuerregister (kantonale Applikation) über Schnittstellen einen grossen Aufwand bei Gemeinden und Kanton und ist fehleranfällig. Bei Bedarf sollen deshalb anstelle von Schnittstellen auch gemeinsam zu verwendende IT-Applikationen, insbesondere ein gemeinsames Steuerregister, in Betracht gezogen werden können. Im Übrigen wird die heutige Aufgabenteilung gemäss Steuergesetz zwischen Kanton und Gemeinden unverändert beibehalten.

Gemäss Satz 3 von Abs. 4 hat der Kanton bei der Planung und der Beschaffung neuer gemeinsamer Applikationen auf die Interessen und Bedürfnisse der Gemeindesteuerämter Rücksicht zu nehmen. Bevor der Kanton die Anwendung von neuen IT-Applikationen vorgibt, holt er die Anliegen der Gemeinden ab und trägt diesen nach Möglichkeit Rechnung. Weiter soll der Kanton die Kosten für die Einführung solcher Applikationen (Einführung neue Applikation, Ablösung und allfällige Abschreibung der bisher verwendeten Applikation) vollständig übernehmen.

Die überwiegende Anzahl der Kantone (19) führen ihre Steuerregisterdaten heute in einem Register, Unterschiede gibt es nur in der Bearbeitungskompetenz, in 13 Kantonen ist ausschliesslich der Kanton für die Registerpflege zuständig und in sechs Kantonen besteht eine gemeinsame Bearbeitungskompetenz von Kanton und Gemeinden.

In einem neuen Abs. 5 soll klargestellt werden, dass der Datenaustausch zwischen den Steuerbehörden in einem automatisierten Abrufverfahren oder durch eine gemeinsame IT-Applikation (z. B. ein gemeinsames Register) erfolgen kann. Nicht vorgesehen sind hingegen gemeinsame Teilregister, an denen nur einzelne Gemeinden angeschlossen sind. Auch wird festgehalten, dass der Bezug der Einwohnerdaten aus den kommunalen Einwohnerregistern oder aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform erfolgen kann und dass diese Daten sowohl vom kantonalen als auch von den Gemeindesteuerämtern verwendet werden können.

Mit Abs. 7 wird im kantonalen Recht die Grundlage dafür geschaffen, dass die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen dem kantonalen Steueramt elektronisch, insbesondere über das einheitliche Lohnmeldeverfahren, übermittelt werden können. Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SR 837.0) sieht ausdrücklich vor, dass eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnungen durch die Arbeitslosenkassen an die kantonalen Steuerbehörden zulässig ist, wenn das kantonale Recht eine solche vorsieht. Abs. 7 gibt der Finanzdirektion die Befugnis, die direkte elektronische Übermittlung mittels Verordnung im Kanton Zürich einzuführen.

In § 133 Abs. 1 wird entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts neu vorgesehen, dass die Steuerpflichtigen auch durch eine persönliche Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung aufgefordert werden können. Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung elektronisch einreichen, werden in der Praxis die Steuerklärungsformulare schon heute nicht mehr in Papierform zugestellt.

In § 133 Abs. 2 wird die Verweisung auf § 109c angepasst.

8. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes sind durch das Bundesrecht vorgegeben. Aus der Änderung des Steuergesetzes ergibt sich somit kein administrativer Mehraufwand für Unternehmen.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesanpassung an das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken führt im Vergleich zu heute nicht zu Steuerausfällen für Kanton und Gemeinden. Sie dient vielmehr der Vermeidung einer höheren Gewinnsteuerbelastung von systemrelevanten Banken. Auch die Gesetzesanpassung an das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen sollte keine finanziellen Auswirkungen haben, da die Nichtabzugsfähigkeit der finanziellen Sanktionen mit Strafzweck sowie die Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafzweck der bisherigen Rechtsauffassung entsprechen. Demgegenüber verhindert die Gesetzesanpassung aufgrund der Aktienrechtsreform das Entstehen von Mindereinnahmen, indem durch das Ausnutzen des Kapitalbands steuerfrei rückzahlbare Reserven geschaffen werden könnten. Auch aus der Steuerfreiheit der neu geschaffenen Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ergeben sich gegenüber der heutigen Situation keine steuerlichen Mindereinnahmen. Auch die Gesetzesanpassung an das Landesversorgungsgesetz stellt nur die heutige Veranlagungspraxis klar, sodass von keinen finanziellen Auswirkungen für den Kanton oder die Gemeinden auszugehen ist. Aus den Gesetzesanpassungen im Bereich der elektronischen Verfahren ergeben sich keine Steuermehr- oder -mindereinnahmen.

Hingegen können durch den Erwerb von neuen Applikationen und die Ablösung bestehender Gemeindeapplikationen durch den Kanton Kosten anfallen. Ebenso können sich durch den Betrieb von neuen Applikationen Kosten ergeben. In absehbarer Zeit sind insbesondere die folgenden Personalkosten zu erwarten: Im Rahmen der Ersatzbeschaffung von übergreifend nutzbaren Applikationen ergibt sich zusätzlicher Aufwand durch die erweiterte technische Komplexität. Zusätzliches Aufwand entsteht auch für den Support und die technische Weiterentwicklung solcher integralen und zentral zur Verfügung gestellten Applikationen. Hierzu werden in der Fachapplikationsinformatik des Steueramtes rund sieben Stellen benötigt. Mit der Entwicklung und Einführung solcher zentraler Applikationen muss sodann die fachliche und prozesstechnische Unterstützung der Gemeinden ausgebaut werden. Hierzu benötigt das Steueramt rund drei Stellen.

10. Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 32 lit. f der Kantonsverfassung (LS 101) unterstehen Steuergesetze und ihre Änderungen, die neue Steuern einführen oder für die Einzelnen höhere Steuerbelastungen zur Folge haben, dem obligatorischen Referendum. Diese Bestimmung ist auf Gesetzesrevisionen, die zwingendes Bundesrecht umsetzen, nicht anwendbar. Eine allfällige Mehrbelastung ergibt sich diesfalls nämlich aus dem Bundesrecht. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird ausschliesslich zwingendes Bundesrecht umgesetzt, weshalb sie lediglich dem fakultativen Referendum untersteht.

11. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der vorliegenden Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli